

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

1. Im Unterschied zum Bundeswahlrecht und den Bestimmungen in den meisten anderen Ländern können nach der bisherigen Regelung im Landeswahlrecht Wahlen für Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerber in einem deutlich größeren zeitlichen Abstand zur nächsten Wahl stattfinden. Dies hat zur Folge, dass auch Entscheidungen des Gesetzgebers über bevölkerungsbedingte Änderungen bei der Mandatsverteilung auf die Wahlkreise und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Stimmkreiseinteilung wesentlich früher getroffen werden müssen. Im Interesse einer zeitnäheren Legitimation läge es, den frühestmöglichen Zeitpunkt zur Durchführung von Wahlen für die Vertreterversammlungen hinauszuschieben und dem Gesetzgeber zu ermöglichen, evtl. notwendige Entscheidungen hinsichtlich der Mandatszuteilung an die Wahlkreise mit den damit verbundenen Folgen für die Stimmkreiseinteilung auf der Grundlage eines erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erstattenden Stimmkreisberichts zu treffen. Nicht ausdrücklich geregelt sind bislang der maßgebliche Einwohnerstand und das mathematische Zuteilungsverfahren.
2. Darüber hinaus bedarf es einiger Anpassungen und Änderungen im Landes- und Bezirkswahlrecht:
 - Das Erfordernis der Angabe und das Glaubhaftmachen von Hinderungsgründen bei der Beantragung von Wahlscheinen sind für Briefwähler und Gemeinden nicht mehr zeitgemäß und weichen von der inzwischen geänderten Rechtslage bei Bundestags- und Europawahlen sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen ab.
 - Die Regelungen über die förmliche Mandatsannahmeerklärung bei Landtagswahlen sind in der Praxis fehleranfällig und aufwändig.
 - Die Möglichkeit eines Stimmberechtigten, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bzw. bei Bezirkswahlen des Verwaltungsgerichtshofs zu beantragen, wenn seine Wahlbeanstandung oder Beanstandung eines Volksentscheids vom zuständigen Wahlprüfungsorgan verworfen worden ist, setzt den Beitritt einer Mindestzahl von Stimmberechtigten voraus, während mittlerweile bei der Bundestagswahl auf ein solches Quorum verzichtet wird.
 - Die im Landeswahlgesetz verwendeten Begriffe „Angestellte und Arbeiter“ entsprechen nicht mehr dem geltenden Tarifvertragsrecht.
 - Die Formulierung zur Zusammensetzung der Wahlvorstände enthält sprachliche Unstimmigkeiten.
 - Die Begriffe Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag werden häufig verwechselt; für Bundestags- und Europawahlen sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde bereits eine klarstellende Änderung vorgenommen.

- Die Zulässigkeit der Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses unmittelbar im Anschluss zur Hauptwahl auch im Fall einer späteren Nachwahl ist bisher nicht ausdrücklich geregelt.
- Die Vorschrift über Fristen, Termine und Formen ist ergänzungsbedürftig.

B) Lösung

1. Änderungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahlen:
 - Der frühestmögliche Termin für die Wahl von Vertreterversammlungen wird von bisher 37 auf 43 Monate nach der letzten Wahl festgelegt.
 - Der Stimmkreisbericht der Staatsregierung ist zukünftig nicht mehr bis „spätestens 30 Monate“, sondern „36 Monate“ nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, zu erstatten.
 - Für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise wird ein Stichtag für die zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen bestimmt und klargestellt, dass hierbei dasselbe Berechnungsverfahren angewendet wird, das auch beim Wahlergebnis für die Sitzverteilung der Parteien maßgeblich ist.
2. Im Übrigen sind folgende Änderungen und Anpassungen vorgesehen:
 - Auf die Angabe und das Glaubhaftmachen von Hindernisgründen bei der Beantragung der Briefwahl wird verzichtet.
 - Die förmliche Mandatsannahmeerklärung für gewählte Bewerberinnen und Bewerber bei Landtagswahlen wird abgeschafft.
 - Bei einer im Anschluss an die Wahlprüfung beantragten gerichtlichen Entscheidung wird auf das Erfordernis eines Beitritts einer Mindestzahl von Stimmberechtigten bei Landtagswahlen, Volksentscheiden und Bezirkswahlen verzichtet.
 - Die Begriffe „Angestellte und Arbeiter“ werden ersetzt durch den einheitlichen Begriff „Arbeitnehmer“.
 - Die sprachlichen Unstimmigkeiten bei der Formulierung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Wahlvorstände werden beseitigt.
 - Der Wahlumschlag wird umbenannt in Stimmzettelumschlag.
 - Die Zulässigkeit der Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses unmittelbar im Anschluss zur Hauptwahl auch im Fall einer späteren Nachwahl wird klargestellt.
 - Die Vorschrift über Fristen, Termine und Formen wird ergänzt.

C) Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D) Kosten

1. Staat:

Durch die Erleichterung bei der Beantragung von Wahlscheinen ist allenfalls ein geringer Anstieg des Briefwähleranteils mit entsprechend geringfügigen Mehrkosten zu erwarten. Dem stehen Einsparungen gegenüber, da sich der Vollzugs- und Prüfungsaufwand für die Gemeinden wegen des Wegfalls der Antragsgründe etwas verringert. Insgesamt sind damit jedenfalls keine näher bezifferbaren Auswirkungen auf die im Landeswahlgesetz festgelegte pauschale Erstattung der notwendigen Wahlkosten durch den Freistaat bzw. die Bezirke an die Gemeinden zu erwarten.

Der Verzicht auf das Erfordernis eines Beitritts einer Mindestzahl von Stimmberechtigten bei einem im Anschluss an eine Wahlprüfung möglichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung dürfte voraussichtlich die Zahl möglicher Gerichtsverfahren kaum beeinflussen, weil schon bisher das erforderliche Quorum ohne größere Schwierigkeiten beigebracht werden konnte.

2. Kommunen:

Hinsichtlich der Erleichterung bei der Beantragung der Briefwahl wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 verwiesen. Eine bezifferbare Mehrbelastung der Gemeinden ist durch die vorgesehene Änderung nicht zu erwarten. Die Gemeinden erhalten im Übrigen vom Freistaat bzw. von den Bezirken die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben, wie z. B. die Kosten für die Herstellung und den Versand der Briefwahlunterlagen, in pauschaler Höhe je Stimmberechtigten ersetzt (Art. 17 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 BezWG). Ein Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung) ist nicht erforderlich.

3. Wirtschaft und Bürger:

Keine Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 506), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Art. 48 wird das Wort „Verständigung“ durch das Wort „Benachrichtigung“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Art. 90 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „und Form“ angefügt.
2. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine stimmberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“
4. In Art. 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „spätestens 30“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
5. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Beisitzern“ durch die Worte „Stimmberechtigten als Beisitzern“ ersetzt.
6. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Umschlag (Wahlumschlag)“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Schlusspunkt durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„; maßgeblich ist der 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegende letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung.“
 - b) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Für die Verteilung der Abgeordnetenmandate nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des Wahlkrei-

ses, vervielfacht mit der Gesamtzahl der Abgeordneten nach Satz 1, durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Wahlkreise geteilt. ⁵Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁶Die weiteren zu vergebenden Mandate werden den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt.“

8. In Art. 28 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
9. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - cc) In Nrn. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
10. Art. 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

„Art. 48 Benachrichtigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und weist sie auf die Regelung des Art. 49 Abs. 1 hin.

Art. 49 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

(1) ¹Eine gewählte sich bewerbende Person erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag nach der Feststellung des Ergebnisses für sämtliche Wahlkreise durch den Landeswahlausschuss (Art. 42) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl. ²Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung des Landtags gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden. ³Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁴Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) ¹Bei einer Listennachfolge (Art. 58) oder einer Wiederholungswahl (Art. 55) wird die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten er-

worben. ²Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Landtag durch eine gewählte sich bewerbende Person die Annahmeerklärung des Listennachfolgers bereits vor der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl vor, erwirbt der Listennachfolger das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. ³Gibt der Listennachfolger oder die durch Wiederholungswahl gewählte sich bewerbende Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. ⁴Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

11. Art. 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.“

12. Art. 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

13. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Annahme der Wahl ablehnt“ durch die Worte „dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. ²Er benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.“

14. Art. 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine stimmberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.“

15. In Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „wenn ihnen mindestens einhundert Stimmberechtigte beitreten,“ gestrichen.

16. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „und Form“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; in Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landeswahlordnung“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

§ 2

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 6 wird die Zahl „48,“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Wahlkreisleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 24 Abs. 3 BezO zu leisten.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Art. 48 LWG“ gestrichen.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „, wenn ihnen mindestens 15, im Bezirk Oberbayern 30 Stimmberechtigte beitreten“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 48 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „, wenn ihnen mindestens einhundert Stimmberechtigte beitreten“ gestrichen.

2. Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Verfassungsgerichtshof kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn er eine solche nach der Sach- und Rechtslage nicht für geboten erachtet.“

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines:

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der Landtagswahl 2008, der Bundestags- und der Europawahl 2009, des Volksentscheids 2010 und der Stimmkreisreform 2011 sowie zur Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen im Bundes- und Europawahlrecht sind einige Klarstellungen, Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen des Landes- und Bezirkswahlrechts angezeigt.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Regelungen vor:

- Verzicht auf die Angabe und das Glaubhaftmachen von Gründen bei der Beantragung der Briefwahl (§ 1 Nr. 3).
- Präzisierung und Hinausschiebung des Termins für die Erstattung des Stimmkreisberichts der Staatsregierung an den Landtag um sechs Monate (§ 1 Nr. 4).
- Ausdrückliche Regelung des maßgeblichen Einwohnerstandes und des Berechnungsverfahrens für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise als Grundlage für die Stimmkreiseinteilung (§ 1 Nr. 7).
- Hinausschiebung des frühestmöglichen Termins für die Wahl der Vertreterversammlungen um sechs Monate (§ 1 Nr. 8).
- Einführung eines automatischen Mandaterwerbs ohne förmliche Annahmeerklärung bei Landtagswahlen (§ 1 Nr. 10).
- Klarstellung der Bestimmung über die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Hauptwahl im Fall einer späteren Nachwahl (§ 1 Nr. 11).
- Verzicht auf das Erfordernis eines Beitritts einer Mindestzahl von Stimmberechtigten bei einem im Anschluss an eine Wahlprüfung möglichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Landtagswahlen, Volksentscheiden und Bezirkswahlen (§ 1 Nr. 15, § 2 Nr. 2 und § 3).

B) Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

zu Buchst. a)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 10.

zu Buchst. b)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 16.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 stellt eine Anpassung an die geltende Rechtslage dar. Mit Inkrafttreten der geänderten Tarifverträge gibt es im öffentlichen Dienst keine Unterscheidung mehr zwischen Angestellten und Arbeitern, sondern einheitlich nur noch Arbeitnehmer.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 4 Abs. 2)

Die Neuregelung soll in Übereinstimmung mit den 2008 geänderten Regelungen des Bundeswahlrechts (§ 17 Abs. 2 BWG) und des Europawahlrechts (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG) die Erteilung eines Wahlscheins ohne die Angabe und das Glaubhaftmachen von Hinderungsgründen erlauben (Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008, BGBl I S. 394; Begründung vgl. BT-Drs. 16/7461 vom 11.12.2007, zu Art. 1 Nr. 6). Eine entsprechende Änderung enthält das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012, GVBl S. 30; § 1 Nr. 7. Ein Begründungserfordernis sowie die Beschränkung der Antragsgründe sind wegen der zunehmenden Mobilität in der heutigen Gesellschaft, verbunden mit dem Wandel hinsichtlich der Bedeutung einer individuellen Lebensgestaltung nicht mehr zeitgemäß. Die Neuregelung dient dem Bürokratieabbau und stellt eine Anpassung an die Lebensrealität dar.

Allgemein ist insbesondere seit den 90er Jahren ein verstärkter Trend zur Briefwahl zu verzeichnen. Ein zusätzlicher Anstieg der Briefwahlbeteiligung allein wegen des Wegfalls des Glaubhaftmachens der Antragsgründe konnte bei der jeweils 2009 stattgefundenen Bundestags- und Europawahl nicht festgestellt werden.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 5 Abs. 5 Satz 1)

Mit der Hinausschiebung des Termins für den Stimmkreisbericht der Staatsregierung um sechs Monate wird der Abstand zur vorzubereitenden Landtagswahl im Interesse zeitnäherer gesetzgeberischer Entscheidungen über bevölkerungsbedingte Veränderungen bei der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und bei der Stimmkreiseinteilung verkürzt. Gleichzeitig wird mit der Streichung des Wortes „spätestens“ die bisherige Höchstfrist in eine strikte Frist umgewandelt. Damit wird die bisherige Staatspraxis festgeschrieben, wonach die Staatsregierung die Frist zur Erstattung des Stimmkreisberichts stets ausgeschöpft hat, um dem Landtag über die neuesten Einwohnerentwicklungen und deren Auswirkungen berichten zu können (vgl. auch Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. a).

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 7 Abs. 2 Satz 2)

Durch die Änderung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 soll die bereits jetzt bestehende Rechtslage, wonach gem. § 5 Abs. 1 LWO nur Stimmberechtigte als Beisitzer der Wahlvorstände berufen werden können, bereits im Landeswahlgesetz deutlich herausgestellt werden. Damit wird eine sprachliche Übereinstimmung mit der insoweit inhaltlich gleichlautenden Regelung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 sowie den bundes- und europawahlrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 BWG, § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG) geschaffen.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Der bisherige „Wahlumschlag“ für die Briefwahl soll in Übereinstimmung mit den 2008 geänderten Bestimmungen im Bundes- und Europawahlrecht (§ 36 BWG, § 4 EuWG i. V. m. § 36 BWG) künftig als „Stimmzettelumschlag“ bezeichnet werden. Dadurch sollen in der Vergangenheit – insbesondere bei den Wählern – aufgetretene Verwechslungen zwischen den Begriffen „Wahlumschlag“ (innerer Umschlag für den Stimmzettel) und „Wahlbriefumschlag“ (äußerer Umschlag für den Wahlbrief) vermieden wer-

den. Eine entsprechende Änderung enthält das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012, GVBl S. 30; § 1 Nrn. 8 und 9.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 21 Abs. 1)

Buchst. a)

Von der Entscheidung über die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise hängt aufgrund der Regelung in Art. 14 Abs. 1 Satz 5 BV die Frage ab, wie viele Stimmkreise im Wahlkreis gebildet werden können und wie sich hieraus resultierend die Abweichungswerte in den jeweiligen Stimmkreisen beurteilen.

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer hinreichenden parlamentarischen Beratung eine Regelung eingeführt werden, wonach für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise die Einwohnerzahlen nach dem letzten, zum Monatsende fortgeschriebenen Stand der Bevölkerung (§ 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes) maßgeblich sind, der 33 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, vorliegt. In diesem Zusammenhang besteht auch nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2012 (Az. Vf. 14-VII-11, Vf. 20-VII-11, 21-VII-11 und Vf. 1-VII-12) keine Veranlassung, bei den zugrunde zulegenden Einwohnerzahlen von der bisher in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG mitumfassten Einbeziehung der Minderjährigen abzugehen, solange sich der Anteil der Minderjährigen an der deutschen Hauptwohnbevölkerung regional nur unerheblich unterscheidet. Vor allem aber wird die Berücksichtigung auch der minderjährigen Deutschen dem Repräsentationsgedanken in besonderer Weise gerecht, zumal gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV die Abgeordneten „Vertreter des Volkes“, d.h. der Gesamtheit der im Wahlgebiet ansässigen Deutschen sind.

Die demnach maßgeblichen Einwohnerzahlen sind auch dem Stimmkreisbericht der Staatsregierung nach Art. 5 Abs. 5 LWG zugrunde zu legen, der nach der Neuregelung 36 Monate nach der letzten Landtagswahl zu erstatten ist.

Der Stimmkreisbericht hat die Funktion, eine umfassende und gründliche parlamentarische Beratung vorzubereiten und zu ermöglichen. Insbesondere die Entscheidung, ob und wie Stimmkreise zu bilden sind, setzt vor allem im Hinblick auf das Ziel, die konkrete Ausgestaltung in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wahlgleichheit und der Deckungsgleichheit aufgrund sachbezogener Erwägungen und Wertungen vorzunehmen, eine Aufbereitung der Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Bewertung voraus, wie sie der zu diesem Zweck gesetzlich vorgeschriebene Stimmkreisbericht leisten soll. Eine Stimmkreiseinteilung erfordert eine Reihe von Einzelentscheidungen, bei denen die jeweils am konkreten Ort bedeutsamen Sachgesichtspunkte zu gewichten und gegeneinander abzuwägen sind (VerfGH 54, 109/134, 136 und 145). Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass das Gesetzgebungsverfahren nach der Erstattung des Stimmkreisberichts binnen kurzer Zeit durchzuführen ist, um rechtzeitig die Wahlvorbereitungshandlungen der Wahlvorschlagsträger für die nächste Landtagswahl ermöglichen zu können. Mit Rücksicht darauf, dass der Stimmkreisbericht für die durch den Gesetzgeber in der vorgegebenen Zeitspanne zu treffenden Entscheidungen eine verlässliche Beratungsgrundlage bildet, soll ausdrücklich eine Stichtagsregelung aufgenommen werden. Im Übrigen hat auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2012 (Az. Vf. 14-VII-11, Vf. 20-VII-11, 21-VII-11 und Vf. 1-VII-12) anerkannt, dass keine Bedenken bestehen, wenn der Gesetzgeber auf die von der Staatsregierung im Rahmen ihrer Berichtspflicht vorgelegten Einwohnerzahlen zurückgreift. Aufgrund der zeitlich um sechs Monate hinausgeschobenen Vorlage des Stimmkreisberichts können zu-

künftig noch aktuellere Einwohnerzahlen berücksichtigt werden. Andererseits lässt der um drei Monate vorgelagerte Stichtag die notwendige Zeit, um den Stimmkreisbericht auf gesicherter Grundlage erarbeiten zu können.

Buchst. b)

Für die Festlegung des mathematischen Zuteilungsverfahrens wurde bislang in der Staatspraxis stets dasjenige Verfahren zugrunde gelegt, das auch für die Sitzverteilung der Parteien (Art. 42 Abs. 2; Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer) maßgeblich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, das derzeit angewandte und bewährte Verfahren nach Hare/Niemeyer ausdrücklich zu normieren.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 28 Abs. 2 Satz 4)

Der frühestmögliche Termin für die Wahl der Vertreterversammlungen für die Aufstellung der Bewerber soll um sechs Monate hinausgeschoben werden. Dazu soll der Termin statt bisher 37 auf künftig 43 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, festgelegt werden; das sind je nach dem Termin für die nächste Wahl (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BV) 16 bis 19 statt bisher 22 bis 25 Monate vor dieser Wahl. Damit besteht wieder weitgehend Übereinstimmung mit dem inzwischen geänderten Bundeswahlrecht (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG), das als frühestmöglichen Termin 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode (Zusammentritt des Bundestags), also 17 bis 19 Monate vor der nächsten Wahl bestimmt. Auch in den Wahlgesetzen der meisten anderen Länder ist in der Regel eine Frist von etwa 1½ Jahren vor der nächsten Wahl vorgesehen.

Die gesetzliche Bestimmung eines frühestmöglichen Termins der Wahlen für die Vertreterversammlungen soll einen möglichst engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem frühestmöglichen Beginn der Kandidatenaufstellung und dem Termin der Landtagswahl sicherstellen. Parteiinterne Wahlen, die zugleich Bestandteil des parlamentarischen Wahlrechts und des Wahlverfahrens im Sinn des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz sind (vgl. BVerfGE 89, 243/252 f.), sollten nicht in zu großem zeitlichen Abstand vor der Landtagswahl erfolgen, um zu gewährleisten, dass das Ergebnis dieser Wahlen auch noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitgliedschaft der Partei und der sie repräsentierenden Vertreter entspricht. Hinzu kommt, dass nach dem Gleichheitsprinzip auch neue Mitglieder in einer Partei einen Anspruch auf Teilnahme an der Kandidatenaufstellung haben.

Der frühestmögliche Termin für die Aufstellung der Bewerber selbst kann dagegen unverändert bei 46 Monaten nach dem Wahltag (13 bis 16 Monate vor der nächsten Wahl) bleiben. Auch im Bundeswahlrecht ist ein entsprechender Termin bestimmt (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, das sind 14 bis 16 Monate vor der Wahl).

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 40)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 6.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 48 und 49)

Art. 48

Bei der Neufassung des Art. 48 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines automatischen Mandatserwerbs ohne Annahmeerklärung mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl (Art. 49). Damit soll eine inhaltsgleiche Änderung des Bundes- und Europawahlrechts (§ 45 BWG, § 21 EuWG) im Landeswahlrecht nachvollzogen werden.

Die Benachrichtigung durch den Landeswahlleiter hat für die Gewählten nach dem neuen Art. 49 Abs. 1 rein deklaratorischen und informatorischen Charakter.

Art. 49

Die Regelung über den Mandatserwerb, die bisher eine förmliche Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Gewählten binnen einer Woche vorsah, soll in Angleichung an die Bestimmungen bei der Bundestags- und Europawahl (§ 45 BWG, § 21 EuWG) in Ansehung der unterschiedlichen Situation der Gewählten bzw. Listennachfolger im Landeswahlrecht differenziert gestaltet werden.

Abs. 1

Für die Hauptwahl, den weitaus häufigsten Fall des Mandatserwerbs, und aufgrund der Verweisung in Art. 54 Abs. 3 für die Nachwahl, entfällt künftig die förmliche Annahme oder Ablehnung der Wahl, da regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass Bewerber, die aufgestellt wurden und ihrer Aufstellung zugestimmt haben, auch zur Übernahme des Mandats bereit sind. Diese Vermutung wird von den Erfahrungen der Praxis bestätigt. Deshalb soll mit der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl kraft Gesetzes als angenommen gelten und das Mandat mit der Eröffnung der ersten Sitzung automatisch erworben werden. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses und der ersten Sitzung des Landtags ist nach wie vor möglich. Keine gewählte sich bewerbende Person wird gezwungen, das Mandat gegen ihren Willen zu erwerben.

Das Verfahren wird durch den Verzicht auf eine förmliche Mandatsannahmeerklärung als Regelfall sowohl für die gewählten Abgeordneten als auch für den Landeswahlleiter vereinfacht (Deregulierung). Die in der Praxis immer wieder aufgetretenen Probleme, die Annahmeerklärung form- und fristgerecht an den Landeswahlleiter zurückzusenden, können damit beseitigt werden. Das erstmals bei der Bundestags- und Europawahl 2009 angewandte Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

Abs. 2

Lediglich bei einem Mandatserwerb durch Listennachfolge oder Wiederholungswahl (Art. 49 Abs. 2) soll es bei dem bisherigen Verfahren der förmlichen Annahme der Wahl bleiben.

Anders als bei der Berufung eines durch die Landtagswahl unmittelbar Gewählten kann im Fall eines späteren Nachrückens eines Listennachfolgers wegen des teilweise großen zeitlichen Abstands zur Wahl und der Unvorhersehbarkeit für den Listennachfolger nicht im Regelfall vom Willen zur Mandatsannahme ausgegangen werden. Diese Erwägungen gelten für den erfolgreichen Bewerber bei einer Wiederholungswahl entsprechend (vgl. auch Begründung zu § 1 Nr. 12).

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 54 Abs. 4)

In Übereinstimmung mit der bundes- und europawahlrechtlichen Regelung (§ 43 Abs. 4 BWG, § 4 EuWG) soll die Ergänzung verdeutlichen, dass die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses auch im Fall einer späteren Nachwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl erfolgt.

Mit der klarstellenden Regelung wird in verfassungsrechtlich zulässiger Weise sowohl dem Interesse der Wähler und der Politik nach einem zeitnahen Wahlergebnis als auch den praktischen Zwängen der Wahlorganisation Rechnung getragen. Gleichzeitig werden Risiken von Manipulationen durch Hinzufügen oder Wegnehmen sowie Verändern der Stimmzettel vermieden, die zwangsläufig durch das Aufschieben der Ermittlung des Ergebnisses der Hauptwahl bis zur Nachwahl infolge der notwendigen Aufbewahrung aller Stimmzettel entstehen könnten.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 55 Abs. 5)

Als Ausnahme zu dem in § 1 Nr. 10 neu geregelten grundsätzlich automatischen Mandatserwerb ohne förmliche Annahme der Wahl soll der Mandatserwerb bei einer Wiederholungswahl ebenso wie bei Bundestags- und Europawahlen (§ 45 Abs. 3, § 44 BWG, § 4 EuWG) von einer förmlichen Annahmeerklärung abhängig gemacht werden. Die Wiederholungswahl findet grundsätzlich mit denselben Wahlvorschlägen wie der Hauptwahl statt, allerdings aufgrund des vorher durchgeführten Wahlprüfungsverfahrens mit einem erheblichen zeitlichen Abstand zu dieser. Deshalb kann im Gegensatz zur Berufung einer zeitnah nach der Bewerberaufstellung erfolgten Berufung eines durch Haupt- oder Nachwahl Gewählten im Fall einer Wiederholungswahl nicht vom Willen zur Mandatsannahme als Regelfall ausgegangen werden.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 58)

Es handelt sich um Folgeregelungen zu § 1 Nr. 10 (Art. 49).

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 69 Abs. 2)

Ebenso wie bei der Beantragung eines Wahlscheins für die Landtagswahl oder den Volksentscheid (Art. 4 Abs. 2) soll bei der Beantragung eines Eintragungsscheins für ein Volksbegehren die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen entfallen. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 wird insofern verwiesen.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Nach geltendem Recht können Stimmberechtigte, deren Beantragung eines Volksentscheids durch den Landtag verworfen worden ist, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen, wenn ihnen mindestens 100 Stimmberechtigte beitreten. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes soll zukünftig wie bei der Beantragung der Landtagswahl auf das Erfordernis eines solchen Beitrittsquorums verzichtet werden. Auf die Begründung zu § 3 wird ergänzend verwiesen.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 90)**Buchst. a)**

In Angleichung an die Regelung in § 54 BWG und des § 4 EuWG i.V.m. § 54 BWG für das Bundes- und Europawahlrecht soll durch die Änderung der Überschrift dem Inhalt der Norm Rechnung getragen werden.

Buchst. b)

Entsprechend dem Bundes- und Europawahlrecht (§ 54 BWG, § 4 EuWG) wird Art. 90 neu gegliedert. Der bisherige Wortlaut (nunmehr Absatz 1) soll klarstellend um die Regelung ergänzt werden, dass die dortigen Bestimmungen auch für die in der Landeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine gelten.

Buchst. c)

Aus Gründen der Einheitlichkeit sowie der Bedeutung der Regelung entsprechend soll die bisherige Regelung des § 86 LWO inhaltsgleich als neuer Absatz 2 in Art. 90 übernommen werden (vgl. § 54 Abs. 2 BWG).

Zu § 2 (Änderung des Bezirkswahlgesetzes)**Zu § 2 Nr. 1**

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass die Änderungen des Landeswahlgesetzes zur automatischen Mandatsannahme bei der Hauptwahl nicht im Bezirkswahlrecht Anwendung finden. Damit kann es bei den der Rechtslage bei Gemeinde- und Landkreiswahlen entsprechenden Regelungen zum Mandatserwerb

(förmliche Erklärung der Annahme der Wahl und der Bereitschaft, den Eid oder das Gelöbnis zu leisten) verbleiben.

Buchst. a) und b) bb) (Art. 4 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 2)

Die bisherige entsprechende Anwendung des Art. 48 LWG entfällt, da Art. 48 LWG (neu) auf Art. 49 LWG (neu) verweist, der den automatischen Mandatserwerb im Fall der Hauptwahl regelt. Eine Folgeänderung ergibt sich für die Verweisung auf Art. 48 LWG in Art. 4 Abs. 2 Satz 2. Dagegen kann die Verweisung in Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 auf Art. 55 und 58 LWG bleiben, weil für die Wiederholungswahl und für die Listennachfolger auch bei der Landtagswahl die bisherige Regelung, wonach die bei der Wiederholungswahl gewählten Personen und die Listennachfolger gegenüber dem Landeswahlleiter (bei der Bezirkswahl: Wahlkreisleiter) schriftlich erklären müssen, ob sie die Wahl annehmen, beibehalten werden soll. Mit der „Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft“ ist bei den Bezirkswahlen die Ablehnung der Annahme der Wahl gemeint.

Buchst. b) aa) (Art. 4 Abs. 2 Satz 1)

Da die bisher über die Verweisung auf Art. 48 LWG geltende Regelung über die Verständigung der Gewählten entfällt (siehe Begründung zu § 2 Nr. 1), soll Absatz 2 Satz 1 ergänzt werden, damit bei den Bezirkswahlen die bisherige Rechtslage beibehalten werden kann.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 5)

Nach geltendem Recht kann ein Stimmberechtigter, dessen Wahlbeanstandung vom Bezirkstag verworfen worden ist, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs beantragen, wenn ihm mindestens 15, im Bezirk Oberbayern 30 Stimmberechtigte beitreten. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes soll zukünftig wie bei der Beanstandung der Landtagswahl auf das Erfordernis eines solchen Beitrittsquorums verzichtet werden. Auf die Begründung zu § 3 wird ergänzend verwiesen.

Zu § 3 (Änderung des Art. 48 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof)

Zu § 3 Nr. 1 (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3)

Nach geltendem Recht kann ein Stimmberechtigter, dessen Wahlbeanstandung vom Landtag verworfen worden ist, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen, wenn ihm mindes-

tens 100 Stimmberechtigte beitreten. Da bei der Bundestagswahl durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Art. 3 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012, BGBl I S. 1501) das bisher inhaltsgleich vorgesehene Beitrittsquorum für die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht gestrichen worden ist, soll auch beim Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Gültigkeit von Landtagswahlen zukünftig auf ein solches Erfordernis verzichtet werden.

Zu § 3 Nr. 2 (Art. 48 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zum Wegfall des Beitritts-erfordernisses (§ 3 Nr. 1).

Zu § 3 Nr. 3 (Art. 48 Abs. 3)

Mit der Ergänzung soll dem Verfassungsgerichtshof ermöglicht werden, im Verfahren über Wahlbeanstandungen wie bei Popularklagen (Art. 55 Abs. 3 VfGHG) ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn diese nach seiner Einschätzung der Sach- und Rechtslage nicht geboten ist. Mit dieser Regelung kann das gerichtliche Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 48 Abs. 2 BVerfGG für Wahlprüfungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Durch die Verweisung in Art. 80 Abs. 2 Satz 2 LWG gilt diese Änderung auch für Beanstandungen der Gültigkeit von Volksentscheiden.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz sollte möglichst bald nach der Verkündung in Kraft treten, damit ein ausreichender Zeitraum für die erforderliche Anpassung der Landeswahlordnung sowie für die frühzeitig notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der nächsten Landtagswahl insbesondere durch die Verwaltung, Wahlleiter und Vordruckverlage verbleibt (Satz 1).

Die Verschiebung des frühestmöglichen Termins für die Wahl der Vertreterversammlungen von 37 auf 43 Monate nach dem Tag der Landtagswahl (Art. 28 Abs. 2 Satz 4 LWG, vgl. § 1 Nr. 8) kann erst für die nächste Legislaturperiode gelten, weil für die Landtagswahl 2013 nach der geltenden Regelung bereits seit 29. Oktober 2011 Vertreterversammlungen gewählt werden können (Satz 2).